



VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn [REDACTED] Staatsangehörigkeit: [REDACTED]

- Antragsteller -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Chemnitz -, Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz, Gz.: 5659592-461,

- Antragsgegnerin -

w e g e n

Zurückschiebung nach Ungarn,
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch die Vizepräsidentin des
Verwaltungsgerichts Braun als Einzelrichterin am **30. Dezember 2013**

b e s c h l o s s e n :

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 6.12.2013 (Az. A 5 K 986/13) gegen Ziffer 2 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27.11.2013 wird angeordnet.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt vorläufigen Rechtsschutz im Zusammenhang mit seiner vorgesehenen Abschiebung nach Ungarn.

Er ist nach eigenen Angaben am [REDACTED] geboren und [REDACTED] Staatsangehöriger. Er reiste nach seinen Angaben am 14.11.2010 aus [REDACTED] aus, weiter nach Griechenland

und von dort zu Fuß über Mazedonien, Serbien und Ungarn nach Österreich. Am 15.8.2013 erreichte er Deutschland und wurde dort in Berlin durch die Polizei festgenommen. Am 16.8.2013 meldete er sich als Asylbewerber und stellte am 2.9.2013 förmlich einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, im Weiteren: Bundesamt, stellte fest, dass der Antragsteller bereits in Ungarn am 7.8.2013 Asyl beantragt hatte (EURODAC HU1330007132209). Auf das vom Bundesamt am 7.8.2013 an Ungarn gerichtete Wiederaufnahmegesuch stimmte Ungarn am 20.11.2013 der Übernahme zu (diese in der Verwaltungsakte erwähnte Übernahmeerklärung liegt selbst nicht vor).

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 27.11.2013 wurde unter Ziffer 1 festgestellt, dass der Asylantrag unzulässig sei. Unter Ziffer 2 wurde die Abschiebung des Antragstellers nach Ungarn angeordnet. Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Bundesrepublik Deutschland veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrechts gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO auszuüben, seien nicht ersichtlich. Der Bescheid wurde an den Antragsteller am 2.12.2013 zur Post gegeben, ein Zustellungsnachweis ist in den Akten aber nicht enthalten.

Der Antragsteller hat am 6.12.2013 Klage erhoben (Az. A 5 K 986/13) und zugleich vorläufigen Rechtsschutz beantragt. Zur Begründung macht er im Wesentlichen unter näherer Darlegung geltend, in Ungarn bestünden nach wie vor systemische Mängel des Asylverfahrens für Asylbewerber, was von der überwiegenden Anzahl deutscher Gerichte anerkannt werde.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

die aufschiebende Wirkung seiner Klage vom 6.12.2013 (A 5 K 986/13) gegen die Abschiebungsanordnung im Bescheid des Bundesamtes vom 27.11.2013 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt unter Berufung auf den angegriffenen Bescheid, den Antrag abzulehnen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakten A 5 L 1147/13 und A 5 K 986/13 sowie die beigezogene Akte des Bundesamtes verwiesen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung waren.

II.

Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz hat Erfolg.

1. Der Antrag auf Regelung der Vollziehung ist zulässig.

Insbesondere steht dem § 34a Abs. 2 AsylVfG nicht entgegen. Hiernach darf zwar die Abschiebung in den für die Durchführung des Asylverfahrens nach § 27a AsylVfG zuständigen Staat nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden. In verfassungskonformer Auslegung des § 34a AsylVfG kommt die vorläufige Verhinderung der Abschiebung jedoch dann in Betracht, wenn eine die konkrete Schutzgewährung nach § 60 AufenthG i.V.m. der Dublin II-VO in Zweifel ziehende Sachlage

im für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat gegeben ist. Eine Prüfung, ob der Zurückweisung in den Drittstaat oder in den nach europäischem Recht oder Völkerrecht für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat ausnahmsweise Hinderungsgründe entgegenstehen, kann der Ausländer dann erreichen, wenn es sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass er von einem der im normativen Vergewisserungskonzept des Art. 16a Abs. 2 GG und der §§ 26a, 27a, 34a AsylVfG nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen ist. Eine unwiderlegliche Vermutung, dass die (Unions-)Grundrechte der Asylbewerber in dem für die Entscheidung über seinen Antrag normalerweise zuständigen Mitgliedstaat beachtet werden, ist nach der Auffassung des Europäischen Gerichtshofs bei Anwendung der Dublin II-VO mit der Pflicht der Mitgliedstaaten zu grundrechtskonformer Auslegung und Anwendung der Dublin II-VO unvereinbar. Es obliegt nach Auffassung des EuGH den Mitgliedstaaten einschließlich der nationalen Gerichte, einen Asylbewerber nicht an den "zuständigen Mitgliedstaat" im Sinne der Dublin II-VO zu überstellen, wenn ihnen nicht unbekannt sein kann, dass systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta ausgesetzt zu werden (vgl. EuGH, Urt. v. 21.12.2011 - C-411/10 -, juris; bestätigend: EuGH, Urt. v. 10.12.2013 - C-394/12 -, juris). Zwar sind an die Darlegung eines solchen Sonderfalles strenge Anforderungen zu stellen, doch ist ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz in diesen Fällen trotz der Regelung des § 34a AsylVfG nicht generell unzulässig (vgl. auch BVerfG, Urt. v. 14.5.1996 - 2 BvR 1938, 2315/93 -, BVerfGE 94, 49).

2. Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist auch begründet, weil bei der hier vom Gericht zu treffenden Interessenabwägung das Aussetzungsinteresse des Antragstellers das Vollzugsinteresse der Antragsgegnerin überwiegt. Es ist gemessen am Prüfungsmaßstab des hier zu entscheidenden Eilverfahrens davon auszugehen ist, dass Ungarn bei der Durchführung von Asylverfahren nicht die Kernanforderungen der Genfer Flüchtlingskonvention, der Charta der Grundrechte der EU gewährleistet. Auf Grund summarischer Prüfung der derzeitigen Zustände in Ungarn ist zu befürchten, dass dem Antragsteller ein fairer und effektiver Zugang zum dortigen Asylsystem nicht gewährt wird.

In der Rechtsprechung wird der Frage möglicher systemischer Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen im Sinne der genannten Entscheidungen des EuGH in Ungarn aktuell unterschiedlich beantwortet (für systemische Mängel: vgl. zuletzt VG München, Beschl. v. 11.11.2013 - M 18 S 13.31119 - unter Hinweis auf VG München, Beschl. v. 11.10.2013, M 22 S 13.30995 -, gegen systemische Mängel: zuletzt VG Ansbach, Beschl. v. 3.12.2013 - AN 11 S 13.31074 -, jeweils juris und jeweils m. w. N. zur Rechtsprechung nebst gegensätzlicher Beurteilung der Faktenlage zu Ungarn).

Das erkennende Gericht teilt unter Würdigung der aktuellen Erkenntnislage die Einschätzung des Verwaltungsgerichts München, das in seinem Beschluss vom 11.11.2013 (a. a. O.) ergänzend ausführt:

„... In der ersichtlich einzigen obergerichtlichen Entscheidung, dem Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 6.8.2013 (12 S 675/13) vertritt dieser die Auffassung, dass das Asylverfahren und die Aufenthaltsverhältnisse für Asylbewerber in Ungarn nicht dergestalt sind, dass sie für die dahin überstellten Asylbewerber eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung erwarten lassen, wobei das Gericht durchaus zugesteht, dass es nach dem Bericht des UNHCR zur Situation für Asylsuchende und Flüchtlinge in Ungarn vom April 2012 das Verfahren besonders für rücküberstellte Flüchtlinge erhebliche Mängel aufweist und die Verhältnisse problematisch sind. Das Gericht geht jedoch von Verbesserungen seit diesem Bericht durch Gesetzesänderungen in Ungarn aus.

Allerdings sind zwischenzeitlich neuere Erkenntnisse zu berücksichtigen, wonach in Ungarn insbesondere zum 1. Juli 2013 eine erneute Gesetzesänderung in Kraft getreten ist, bei der Inhaftierungen von Asylbewerbern für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten vorgesehen sind. Sowohl der UNHCR als auch der Europäische Flüchtlingsrat und das ungarische Helsinki Komitee warnen, dass die Rechtsgrundlagen für eine Inhaftierung von Personen, die internationalen Schutz suchen, zu weit seien und daher ein erhebliches Risiko einer umfassenden Inhaftierung von Asylbewerbern bestehe (vgl. UNHCR, UNHCR Comments and Recommendations on The Draft Modification of Certain Migration-Related Legislative Acts, For The Purpose of Legal, Harmonisation, 12.4.13, S. 7 ff., S. 10; European Council on Refugee and Exiles-ECRE, Weekly Bulletin, 14.6.13, S. 3; Hungarian Helsinki Committee, Brief Information Note On The Main Asylum-Related Legal Changes In Hungary As of 1 Juli 2013, S. 2 unter www.helsinki.hu). Die Gesetzesänderung [in Ungarn] sieht - neben anderen Gründen - als Grund für die Inhaftierung von Asylbewerbern die Feststellung ihrer Identität oder Nationalität vor und wenn ernstliche Gründe für die Annahme bestehen, dass der Asylsuchende das Asylverfahren verzögert oder vereitelt oder Fluchtgefahr bei ihm besteht (vgl. Hungarian Helsinki Committee, a.a.O., S. 2). UNHCR äußert dabei in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf die Vermutung, das Hauptziel dieser (zeitlich vorgezogenen) Gesetzesänderung eine Senkung der Zahl der Asylanträge sei. Inhaftierung werde als Instrument zur Kontrolle von Migration eingesetzt, um illegale Einreise zu pönalisieren und unrechtmäßige Weiterwanderung zu verhindern (vgl. UNHCR, a.a.O., S. 7 ff.). ...“

Deshalb wird man dem Antragsteller - jedenfalls nach den im Eilverfahren ausreichenden Maßstäben - wohl nicht vorhalten können, er habe mit seiner illegalen Weiterreise nach Deutschland einen Verstoß i. S. v. Art. 16 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27.1.2003 (ABl. L 31 vom 6. Februar 2003, S. 18) zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten - Aufnahme richtlinie - begangen, der den Mitgliedstaat berechtigt, die an sich nach Art. 7 Abs. 1 zu gewährende Bewegungsfreiheit des Asylbewerbers entsprechend Art. 16 Abs. 1 und 4 der Aufnahme richtlinie einzuschränken.

Im Hinblick auf diese neueren Erkenntnisse sind die Erfolgsaussichten der Klage des Antragstellers nach summarischer Prüfung derzeit als offen anzusehen. Eine eingehendere Prüfung, insbesondere auch der Bedingungen des ungarischen Asylverfahrens für inhaftierte überstellte Asylbewerber, muss dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Dort wird zu klären sein, ob die Argumente für systemische Mängel im ungarischen Asylverfahren tatsächlich durchgreifen und ein Selbsteintrittsrecht der Antragsgegnerin gebieten. Das Bundesamt hat sich im vorliegenden Verfahren nicht

zu Sache geäußert. Im angegriffenen Bescheid vom 27.11.2013 setzt sich das Bundesamt überhaupt nicht mit der aktuellen Diskussion systemischer Mängel im ungarischen Asylverfahren auseinander. Eine Stellungnahme zu den neuen Erkenntnissen liegt nicht vor und wird abzuwarten sein. Eine Entkräftung der mit hoher Gewissheit jedenfalls bis vor kurzer Zeit gegebenen systemischen Mängel bedürfte es umso mehr, als die Zahl der Asylbewerber zuletzt in der Union insgesamt stark zugenommen hat und es deshalb nahe liegt, dass die in Ungarn mithilfe der Europäischen Union zuletzt erreichten Verbesserungen wegen Überlastung der vorhandenen Einrichtungen nicht mehr hinreichen (vgl. VG Freiburg, Beschl. v. 28.8.2013 - A 5 K 1406/13 -, juris). Im Eilrechtsschutzverfahren ist jedenfalls bei der Abwägung das Interesse des Antragstellers, bis zur Entscheidung über seine Klage nicht zwangsweise nach Ungarn überstellt zu werden, angesichts der ihm möglicherweise drohenden Gefahr einer menschenunwürdigen Behandlung höher zu bewerten als das öffentliche Interesse an einer möglichst schnellen Rückführung des Antragstellers (ebenso: VG München, Beschl. v. 11.11.2013, a. a. O.).

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Braun

Ausgefertigt:
Leipzig, den 07.01.2014
Verwaltungsgericht Leipzig
Kaminski
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle